

**Klage, eingereicht am 22. November 2005 — NHL Enterprises/HABM**

**(Rechtssache T-414/05)**

(2006/C 36/70)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* NHL Enterprises B.V. (Rijswijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: G. Llewelyn, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Glory & Pompea (Martaro, Spanien)

#### Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Amt und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „LA KINGS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 25 und 41 — Anmeldung Nr. 1 041 102.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Manufacturas Antonio Gassol S. A. Die Widerspruchsmarke ist später auf die Glory & Pompea S A übertragen worden.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Bildmarke „KING“ für Waren der Klassen 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe des Widerspruchs für alle Waren in Klasse 25.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da trotz Produktidentität die Ähnlichkeit der in Frage stehenden Marken nicht genügend hoch sei.

**Klage, eingereicht am 25. November 2005 — Vischim/Kommission**

**(Rechtssache T-420/05)**

(2006/C 36/71)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Vischim Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge der Klägerin

- Teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2005/53/EG der Kommission, soweit sie den Eintrag Nr. 102 enthält, der den Pflanzenschutzwirkstoff Chlorthalonil nach Anhang I der Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln betrifft, wobei die Reinheitsspezifikation nicht der der Kommission gemeldeten und von der Kommission und dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz beurteilten Spezifikation entspricht, hilfsweise umgehende Änderung des Eintrags Nr. 102, damit dieser der neuen FAO-Spezifikation vom November 2005 Rechnung trägt;
- teilweise Nichtigerklärung des der Aufnahme von Chlorthalonil in den Anhang I der Richtlinie 91/414 zugrunde liegenden Beurteilungsberichts, soweit darin der Klägerin nicht der Status einer Hauptantragstellerin zuerkannt wird und die Daten der Klägerin in Anhang IIIA des Beurteilungsberichts nicht angeführt werden;
- Verurteilung der Beklagten dazu, ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und den Antrag der Klägerin zu behandeln;
- Verurteilung der Beklagten dazu, der Klägerin Schadenersatz in Höhe von vorläufig 1 (einem) Euro für Schäden zu leisten, die durch die beanstandete Maßnahme oder hilfsweise durch die Nichteinhaltung ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen durch die Beklagte — indem sie auf den Antrag der Klägerin nicht reagiert hat — entstanden sind, und bis zur Feststellung und Bezifferung des genauen Betrages anfallende Zinsen zu zahlen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung sämtlicher Kosten und Auslagen des Verfahrens.